



Handharmonika-Vereinigung 1936  
Muggensturm e. V.

**Satzung**  
**der Handharmonikaverenigung 1936 Muggensturm e.V.**  
**(Stand 31.05.2010)**

- § 1 Die Handharmonikaverenigung Muggensturm wurde 1936 gegründet. Sitz des Vereins ist Muggensturm. Mitglied des Deutschen Harmonikaverbandes mit Sitz in Trossingen. Der Verein heißt: „Handharmonikaverenigung 1936 Muggensturm e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.
- § 2 Ziel und Zweck des Vereins
- Ziel des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung der Harmonikamusik. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Mitgliedschaft
- Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch eigenhändige Unterschrift einer Beitrittserklärung. Bei Schulpflichtigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Schülern beginnt die Mitgliedschaft mit Aufnahme des Unterrichts. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich an.

Der Verein besteht aus:

- Erwachsenen aktiven Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Jugendlichen aktiven Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Passiven bzw. fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Proben und öffentlichen Auftritte zu besuchen und den Anordnungen der Vorstandschaft sowie der Dirigenten Folge zu leisten, sofern nicht andere wichtige Gründe entgegenstehen. Termine des Vereins haben Vorrang und sind deshalb freizuhalten. Vereinseigene Instrumente dürfen nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder des Spielervorsitzenden ausgeliehen werden. Eine angemessene Gebühr kann im Einzelfall festgesetzt werden.

Die passiven bzw. fördernden Mitglieder fördern den Verein durch Beitragszahlung, Besuch der Vereinsveranstaltungen und Unterstützung der Vereinsziele. Der jährliche Beitrag für:

- Erwachsenen aktiven Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Jugendlichen aktiven Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Passiven bzw. fördernden Mitgliedern

wird in der jeweiligen Generalversammlung durch Abstimmung festgelegt.

Die Ehrenmitglieder sind besonders verdiente Mitglieder. Sie werden vom Gesamtvorstand ernannt, haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste in der Vereinsführung erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Beendet wird die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand. Damit erlöschen alle Rechte als Mitglied. Wer die Interessen, das Ansehen oder die Ehre des Vereins schädigt, wird ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

#### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Sie ist vom Vorstand jährlich einmal, und zwar im 1. Quartal einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgesetzt und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher durch die Presse (Gemeindeanzeiger) bekannt gemacht. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft, Entlastung des Gesamtvorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und Anträge der Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

Für alle Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Auf Antrag des Gesamtvorstandes oder 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 5 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für den laufenden Geschäftsbetrieb. Ausgaben im Außenverhältnis über € 200,00 bis € 500,00 bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Von den Beschlüssen ist der Gesamtvorstand zu unterrichten. Ausgaben im Außenverhältnis über € 500,00 bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder dieser beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung und für alle Maßnahmen, die innerhalb des Vereins zur Erreichung der Vereinsziele ergriffen werden. Er leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Generalversammlung. Für besondere Aufgaben kann er Ausschüsse bilden und sachkundige Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Der 2. Vorsitzende ist uneingeschränkt Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und vertritt diesen bei Verhinderung.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassen-geschäfte verantwortlich. Die Bücher sind nach geschäftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, sowie über die General- und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei sind insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. Er wickelt den Schriftverkehr ab und hält die Mitglieder- und Adressenkartei auf dem laufenden.

§ 6 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Ehrevorsitzenden
- dem Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese Personen nehmen innerhalb des Gesamtvorstandes folgende Aufgaben wahr:

- Spielervorsitzender
- PR-Leiter
- Jugendleiter
- 2. Kassierer
- Wirtschaftsausschuss
- Volksfestwagenbau
- Vorstandsunterstützung
- Krankheits- / Urlaubsvertreter

Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Alle Ausgaben, die € 500,00 übersteigen, sind von ihm zu genehmigen. Für alle wichtigen Entscheidungen ist seine Zustimmung erforderlich. Er wird auf 2 Jahre gewählt und zwar abwechselnd.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen zur Wahl:

- Der 2. Vorsitzende
- Der Schriftführer
- Der 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13., und 15. Beirat

In den Jahren mit gerader Jahreszahl stehen zur Wahl:

- Der 1. Vorsitzende
- Der Kassierer
- Der 2., 4., 6., 8., 10., 12., und 14. Beirat

Die Durchführung der Wahl obliegt dem dafür gewählten Wahlleiter, der von der Versammlung gewählt wird. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre, zum 1. Vorsitzenden über 21 Jahre.

Desweiteren sind bis zu zwei Mitglieder wählbar, die während ihrer Amtszeit das 18. Lebensjahr vollenden werden und das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht jedoch für den geschäftsführenden Vorstand. Sollte der Gesamtvorstand auf unter 10 Mitglieder sinken, so müssen alle gewählten Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Der Spielervorsitzende ist Leiter des Spielerausschuss.

Er hat die besondere Aufgabe, die Interessen der Aktiven im Vorstand zu vertreten. Der Spielervorsitzende und der Spielerausschuss sind zuständig für alle musikalischen Fragen, insbesondere für die Auswahl der Musikstücke, für die öffentlichen Auftritte und für die Programmgestaltung. Er macht dem Gesamtvorstand Vorschläge für die Anschaffung notwendiger Instrumente und deren Zubehör.

Der Spielervorsitzende lässt in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 2 Jahren) einen Spielerausschuss von bis zu 10 Personen aus den Reihen der aktiven Spieler wählen. Hierbei sollte auf eine ausgewogene Mischung aus jungen und erfahrenen Spielern, sowie auf eine sinnvolle Verteilung auf die verschiedenen Orchesterstimmen geachtet werden. Der Spielerausschuss kann zu seinen Sitzungen beratend den Dirigenten oder andere Personen hinzuziehen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich vor der Generalversammlung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung Bericht über ihre Prüfung. Sie sind von der Generalversammlung auf 1 Jahr zu wählen und sollten am Stück nicht länger als 2 Jahre tätig sein.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 10 Spielerversammlung

Bei Bedarf und auf Antrag eines Viertels der aktiven Spieler ist eine Spielerversammlung einzuberufen. Sie wird vom Spielervorsitzenden geleitet.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des seitherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Muggensturm, die es treuhänderisch während eines Zeitraumes von 3 Jahren zu verwalten hat mit der Maßgabe, das Vermögen nach Ablauf der Frist einer ähnlichen Einrichtung wie der Handharmonikavereinigung zu übergeben. Die übernehmende Einrichtung muss die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Ist nach Ablauf der Dreijahresfrist keine Einrichtung nach vorstehender Maßgabe vorhanden, soll die Gemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke verwenden.

§12 Vergütung

(1) Das Amt des Gesamtvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Gesamtvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Sollte eine oder mehrere Vorschriften dieser Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, diese den rechtlichen Anforderungen anzupassen.

**Diese Satzung wurde der Mitgliederversammlung am 05.03.2010 zur Abstimmung vorgelegt und mit der erforderlichen Mehrheit angenommen. Sie tritt am 31. Mai 2010 in Kraft (Eintrag Registergericht). Damit werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.**

**1. Vorsitzender (Jochen Weiler)**

**2. Vorsitzender (Frank Stoll)**

**Kassierer (Wolfgang Preiß)**

**Schriftführerin (Doris Feuer)**